

# Recht und Steuern in der Kindertagespflege

Iris Vierheller · Cornelia Teichmann-Krauth

5., vollständig überarbeitete Auflage

## Leseprobe

Carl Link 2024

**Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-556-09948-3

**[www.wolterskluwer.com](http://www.wolterskluwer.com)**

Alle Rechte vorbehalten.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Str. 1, 50354 Hürth.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Verlag und Autorinnen übernehmen keine Haftung für inhaltliche oder drucktechnische Fehler.

Umschlagkonzeption: Martina Busch, Grafikdesign, Homburg-Kirrberg

Umschlagbild: Fotolia.com – JenkoAtaman

Satz: Datagroup-Int SRL, Timisoara, Romania

Druck und Weiterverarbeitung: Wydawnictwo Dwiecjalne i Drukarnia w Sandomierzu, Sandomierz, Polen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem und chlorfreiem Papier.

Leseprobe

# Vorwort zur 5. Auflage

Vor Ihnen liegt mit der 5. Auflage eine aktualisierte Fassung unseres Werkes, das den Änderungen, die zwischenzeitlich z.T. durch Gesetze, z.T. durch die Rechtsprechung erfolgt sind, weitgehend angepasst wurde.

Die Struktur des Werkes haben wir beibehalten, d.h. es besteht nach wie vor aus drei Teilen, deren Bearbeitung wir entsprechend unserer fachlichen Ausrichtung als Rechtsanwältin bzw. Steuerberaterin vorgenommen haben.

Teil 1: Kindertagespflege als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe

- Autorin: Iris Vierheller, Rechtsanwältin

Teil 2: Steuern in der Kindertagespflege

- Autorin: Cornelia Teichmann-Krauth, Steuerberaterin

Teil 3: Sozialversicherung in der Kindertagespflege

- Autorin: Iris Vierheller, Rechtsanwältin

Der Bereich der Kindertagespflege unterliegt einem ständigen Wandel und ist im Hinblick auf die unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet. Mittlerweile gibt es auch eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen zu den unterschiedlichen Bereichen der Kindertagespflege. Es ist schwierig geworden, alles im Blick zu behalten und nicht möglich, in diesem Buch alle Entscheidungen hinreichend zu berücksichtigen. Wir haben eine Auswahl der uns bekannten Entscheidungen getroffen. Aber möglicherweise entscheidet gerade in diesem Moment wieder ein Gericht über eine spannende Rechtsfrage oder die Handhabung in einem besonderen Fall.

Wir empfehlen deshalb auch weiterhin, Gesetzesänderungen und Ausführungsbestimmungen – auch auf Landesebene – sowie die Rechtsprechung zum Themenbereich der Kindertagespflege im Auge zu behalten.

Wir hoffen, dass Ihnen auch diese 5. Auflage eine gute Hilfestellung bei der Lösung Ihrer Fragen im rechtlichen und steuerrechtlichen Bereich bieten kann und freuen uns auf Anregungen, Kritik und Informationen (z.B. über Gerichtsentscheidungen), die wir dann ggf. wieder in einer nächsten Auflage berücksichtigen können.

Usingen/Bad Homburg, Januar 2024

*Iris Vierheller (Rechtsanwältin)*

*Cornelia Teichmann-Krauth (Steuerberaterin)*

Carl Link 2024

Leseprobe

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort zur 5. Auflage.....</b>	<b>3</b>
<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>5</b>
<b>Teil 1: Kindertagespflege als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe.....</b>	<b>9</b>
1.1 Begriffsbestimmungen .....	11
1.2 Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe.....	14
1.3 Formen der Kindertagespflege.....	16
1.4 Anforderungen an die Kindertagespflegeperson .....	22
1.4.1 Persönliche Eignung .....	23
1.4.2 Vertiefte Kenntnisse/Qualifizierung .....	26
1.4.3 Kindgerechte Räumlichkeiten .....	29
1.5 Erlaubnis zur Kindertagespflege.....	33
1.5.1 Erlaubnisvorbehalt .....	33
1.5.2 Erlaubnisverfahren .....	37
1.5.3 Inhalt der Erlaubnis .....	44
1.6 Unterrichtungspflicht der Kindertagespflegeperson.....	56
1.7 Gerichtsentscheidungen zu Erlaubnis und Eignung .....	57
1.7.1 Alter der Kindertagespflegeperson .....	57
1.7.2 Erwerbsminderung .....	58
1.7.3 Familiäre Belastungen .....	59
1.7.4 Gefahren aus dem Umfeld der Kindertagespflegeperson .....	60
1.7.5 Einträge im Führungszeugnis, Abfrage bei Ermittlungsbehörden .....	64
1.7.6 Gewalt, pädophile Neigungen, sexueller Missbrauch .....	66
1.7.7 Überschreiten der Kinderzahl.....	68
1.7.8 Einsatz fremder Personen .....	70
1.7.9 Verletzung der Aufsichtspflicht.....	72
1.7.10 Anforderungen an eine kindgerechte Betreuung .....	74
1.7.11 Anforderungen an den Erlaubnisentzug .....	75
1.8 Von Vorhaltepflcht bis Rechtsanspruch.....	78
1.8.1 Kinder im Alter unter einem Jahr.....	79

1.8.2	Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren.....	82
1.8.3	Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt ..	95
1.8.4	Kinder im Schulalter .....	97
1.9	Die Förderung in Kindertagespflege.....	99
1.10	Die laufende Geldleistung.....	104
1.10.1	Anspruch der Kindertagespflegeperson.....	106
1.10.2	Verwandtschaft mit dem Tageskind.....	108
1.10.3	Zuzahlungen von privater Seite.....	109
1.10.4	Bestandteile der laufenden Geldleistung.....	113
1.10.5	Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung	113
1.10.6	Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand.....	120
1.10.7	Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen....	124
1.10.8	Hälftige Erstattung von Rentenversicherungs- beiträgen.....	127
1.10.9	Hälftige Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.....	131
1.10.10	Erstattungsanspruch/Zeitraum.....	135
1.10.11	Erstattung bei Arbeitsverhältnissen .....	137
1.11	Kostenbeitrag an den Jugendhilfeträger.....	140
1.12	Vertretung in Ausfallzeiten.....	144
1.13	Unterstützungs- und Beratungspflichten.....	148
1.13.1	Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.....	148
1.13.2	Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen .....	149
1.14	Bußgeld- und Strafvorschriften.....	151
1.14.1	Ordnungswidrigkeit.....	151
1.14.2	Straftat.....	152
1.15	Rechtsschutz .....	153
1.15.1	Widerspruch und Klage .....	153
1.15.2	Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	154
1.15.3	Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung	155
1.15.4	Einstweilige Anordnung.....	157
1.15.5	Gerichtskosten, Vertretung.....	161
1.15.6	Prozesskostenhilfe .....	161
1.16	Masernschutzgesetz – Auswirkungen auf die Kindertage- sorge .....	162
1.16.1	Kindertagespflege als Gemeinschaftseinrichtung	162
1.16.2	Impfschutz und Nachweiserbringung.....	163

1.16.3	Einschränkung von Grundrechten/Rechtsansprüchen .....	164
1.16.5	Infektionshygienische Überwachung.....	166
<b>Teil 2:</b>	<b>Steuern in der Kindertagespflege .....</b>	<b>167</b>
2.1	Allgemeine Grundlagen zur Einkommensteuer .....	169
2.1.1	Abgabe einer Einkommensteuererklärung.....	169
2.1.2	Einkommensteuerveranlagung von Ehegatten...	173
2.1.3	Berechnung der Einkommensteuer .....	174
2.1.4	Einkommensteuervorauszahlungen und Rücklagenbildung.....	182
2.1.5	Der Einkommensteuerbescheid.....	185
2.1.6	Einkommensteuerliche Behandlung von Kinderbetreuungskosten .....	190
2.2	Einkommensteuerrechtliche Besonderheiten in der Kindertagespflege.....	193
2.2.1	Einkommensteuerrechtliche Behandlung selbstständiger Kindertagespflegepersonen .....	193
2.2.2	Einkommensteuerrechtliche Behandlung angestellter Kindertagespflegepersonen .....	209
2.3	Umsatzsteuer in der Kindertagespflege.....	211
2.3.1	Umsatzsteuerfreiheit der Umsätze in der Kindertagespflege.....	211
2.3.2	Folgen der Umsatzsteuerfreiheit .....	212
<b>Teil 3:</b>	<b>Sozialversicherung in der Kindertagespflege .....</b>	<b>213</b>
3.1	Abgrenzung Arbeitsverhältnis/selbstständige Tätigkeit ..	215
3.1.1	Kriterien für ein Arbeitsverhältnis.....	216
3.1.2	Kriterien für eine selbstständige Tätigkeit.....	219
3.1.3	Berufsgruppenkatalog der Spitzenverbände .....	223
3.1.4	Einstufung im Einzelfall.....	224
3.1.5	Statusfeststellungsverfahren.....	231
3.2	Sozialversicherung im Arbeitsverhältnis .....	232
3.2.1	Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.	232
3.2.2	Übergangsbereich (Midijob) .....	234
3.2.3	Geringfügige Beschäftigung (Minijob) .....	234
3.2.4	Feststellung der Arbeitnehmereigenschaft.....	243
3.3	Sozialversicherung der selbstständig Tätigen .....	245
3.3.1	Rentenversicherung.....	245
3.3.2	Krankenversicherung .....	255

Inhaltsverzeichnis

3.3.3	Pflegeversicherung .....	273
3.3.4	Gesetzliche Unfallversicherung.....	274
3.3.5	Arbeitslosenversicherung.....	276
3.4	Unfallversicherung der Tagespflegekinder.....	277
<b>Anhang</b>	.....	279
	Gesetzestexte .....	281
	Rundschreiben .....	298
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	.....	309
<b>Stichwortverzeichnis</b>	.....	312

# Teil 1:

## Kindertagespflege als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe

Das SGB VIII (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe) enthält die bundesrechtlichen Grundlagen der Kindertagespflege.

Es gibt den rechtlichen Rahmen vor, den die einzelnen Bundesländer in bestimmten Bereichen ergänzen bzw. näher ausführen können.

Da die Bundesländer von dieser Möglichkeit in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht haben, ergibt sich im Bereich der Kindertagespflege ein relativ buntes Bild.

Es ist deshalb nicht nur darauf zu achten, was das SGB VIII als Bundesgesetz regelt, sondern es kommt auch auf die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen vor Ort an.

Unterschiede bestehen dabei u.a. in den Anforderungen an die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen und z.T. auch in den Vorgaben bei gemeinsamer Nutzung von Räumlichkeiten durch mehrere Kindertagespflegepersonen.

In diesem Teil wird im Wesentlichen auf die bundesrechtlichen Regelungen Bezug genommen.

Carl Link 2024

Leseprobe

# 1.1 Begriffsbestimmungen

Zunächst sollen die wichtigsten Begriffe des SGB VIII für den Bereich der Kindertagespflege erläutert werden.

## **Kindertagespflege**

Unter *Kindertagespflege* versteht man die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern durch eine geeignete Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (§ 22 Abs. 1 SGB VIII).

## **Kind**

*Kind* ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Die Altersgruppe der Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden können, erstreckt sich demnach auf Kinder im Alter von 0 bis 13 Jahren.

Mit 14 Jahren wird das Kind zum Jugendlichen; Kindertagespflege ist für diese Altersgruppe nicht mehr vorgesehen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

## **Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

*Träger der öffentlichen Jugendhilfe* sind die Verwaltungskörperschaften, die die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, die das SGB VIII vorgibt, erfüllen.

Die Entscheidung darüber, wer Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, wird gemäß § 69 SGB VIII durch das Landesrecht des jeweiligen Bundeslandes bestimmt.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterscheiden sich in örtliche Träger und überörtliche Träger.

## **Überörtliche Träger**

*Überörtliche Träger* sind die Landesjugendämter; die Organisationsform ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich.

Teil 1: Kindertagespflege als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe

Die Aufgaben der Landesjugendämter sind z.B. in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg Landschafts- bzw. Kommunalverbänden<sup>1</sup> und z.B. in Hessen und Thüringen Ministerien des Landes<sup>2</sup> zugewiesen.

Welche Aufgaben dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen sind, regelt § 85 Abs. 2 SGB VIII.

### Hinweis

Eine Karte der Landesjugendämter und Links zu deren Internetseiten finden Sie auf der Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter unter [www.bagljae.de](http://www.bagljae.de)

## Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Auch die *örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe* werden durch Landesrecht bestimmt. Träger sind meist die Landkreise und kreisfreien Städte.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII errichtet jeder Träger ein Jugendamt (§ 69 Abs. 3 SGB VIII).

Die Behörden vor Ort verwenden allerdings nicht mehr durchgängig die Bezeichnung »Jugendamt«; intern werden die vielfältigen Aufgaben häufig in unterschiedliche Abteilungsbereiche verteilt, die z.T. als »Servicestelle« oder »Fachdienst« bezeichnet werden.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind im Prinzip für alle Aufgaben des SGB VIII zuständig, die nicht dem Aufgabenbereich des überörtlichen Trägers zugewiesen sind.

Auf dem Gebiet der Kindertagespflege sind die örtlichen Träger (Jugendämter) zuständig für die Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie für die Erteilung, den Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

## Freie Träger der Jugendhilfe

Zahlreiche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden von sogenannten *freien Trägern der Jugendhilfe* erbracht.

1. In Nordrhein-Westfalen: Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland; in Baden-Württemberg: Kommunalverband für Jugend und Soziales.
2. In Hessen: Ministerium für Soziales und Integration; in Thüringen: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Die öffentlichen Träger sind verpflichtet, freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anzuregen und sie – wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen – zu fördern (§ 74 SGB VIII). Die öffentlichen Träger sollen mit den Trägern der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten (§ 4 SGB VIII).

Die Leistungsverpflichtungen des SGB VIII richten sich nur an die öffentlichen Träger.

Diese können zwar unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung ihrer Aufgaben teilweise oder ganz an anerkannte freie Träger übertragen, behalten jedoch immer die Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII).

Zu den großen (gesetzlich) anerkannten freien Jugendhilfeträgern gehören z.B. das Diakonische Werk, der Deutsche Caritasverband, die Arbeiterwohlfahrt, das Deutsche Rote Kreuz und der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband.

Daneben gibt es zahlreiche weitere freie Träger, die meist als gemeinnützige Vereine organisiert sind (z.B. Kindertagespflege- oder Kindertageselternvereine, Familien- bzw. Mütterzentren etc.).

Unter bestimmten Voraussetzungen können juristische Personen und Personenvereinigungen die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII erhalten.